

## **5. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.2022 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 1 v. 05.01.2018 S. 3), beschlossen:

### **Art. 1**

1. Unter § 2 Buchstabe b wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
2. Unter § 2 Buchstabe c wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
3. Unter § 2 Buchstabe b wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
4. Unter § 2 Buchstabe c wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.
5. Ein neuer § 3 wird eingefügt:  
„Entrichtung der Parkgebühren  
  
(1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 2 sind bei Nutzungsbeginn für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.  
  
(2) Ergänzend besteht an entsprechend gekennzeichneten Parkscheinautomaten die Möglichkeit des Handyparken. Wird diese bargeldlose Zahlvariante genutzt und die Entrichtung der Gebühren erfolgt tatsächlich, muss kein Parkschein gelöst werden.“
6. Ein neuer § 4 wird eingefügt:  
„Gebührenbefreiung  
  
Fahrzeuge, die den Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorgangs auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.“

7. Der bisherige § 3 wird § 5.

8. Der bisherige § 4 wird § 6.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Art. 1 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 1 Nr. 3 und 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 1 Nr. 5 bis 8 treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den \_\_.\_\_.2022

Stadt Norderney  
Bürgermeister

(Ulrichs)

Entwurf vom 09.06.2022